

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz über die Anerkennung und
Verwendung von Saatgut

§ 1

(1) Die Saatguterzeugung und -verwendung ist nur hinsichtlich solcher Sorten zulässig, die landeskulturellen Wert besitzen.

(2) Eine Sorte besitzt landeskulturellen Wert, wenn sie nach der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber den übrigen im Zuchtbuch für Kulturpflanzen (§ 1 Pflanzenzuchtgesetz, BGBl.Nr. 34/1947) oder im Sortenverzeichnis (§ 1 Abs.2 Saatgutgesetz 1937, BGBl.Nr. 236, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 114/1953 und BGBl.Nr. 195/1964) eingetragenen vergleichbaren Sorten in Niederösterreich oder in Teilen Niederösterreichs eine Verbesserung für den Pflanzenbau oder für die Verwertung des Erntegutes erwarten läßt.

(3) Die Landesregierung hat jene Sorten, die landeskulturellen Wert besitzen, nach Anhören der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durch Verordnung zu bestimmen. Eine derartige Bestimmung kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden.

§ 2

(1) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat durch Bescheid Saatgut anzuerkennen, wenn es einer zugelassenen Sorte angehört und wenn es hinsichtlich seiner Echtheit, Reinheit,

Keimfähigkeit, Gesundheit, seines Wassergehaltes und Besatzes den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Pflanzenzucht entspricht.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer entscheidet die Landesregierung.

§ 3

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gilt als zur Anerkennung befugte Stelle im Sinne des § 4 Abs.3 des Saatgutgesetzes 1937 und des § 19 Abs.6 des Pflanzenzuchtgesetzes.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann abweichend von den Bestimmungen des § 1 auf Antrag und nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die Erzeugung von Saatgut (Saatgutvermehrung) bewilligen, sofern es sich um

- a) Vorstufensaatgut,
 - b) Versuchssaatgut von Sorten, die zur Eintragung im Zuchtbuch angemeldet sind, oder
 - c) Saatgut zum Zweck der Ausfuhr ins Ausland
- handelt.

(2) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse der angestrebte Züchtungserfolg von dem in Abs.1 lit.a und b genannten Saatgut nicht erwartet werden kann. Eine Bewilligung gemäß Abs.1 lit.c ist nur zu erteilen, wenn der Saatguterzeuger (Ver-

mehrer) Gewähr bietet, daß das gesamte Saatgut in das Ausland verbracht wird.

(3) Mit der Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs.1 ist gleichzeitig die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im Sinne des § 2 zur Durchführung eines Anerkennungsverfahrens zu ermächtigen.

§ 5

Wer Saatgut einer nicht gemäß § 1 Abs.2 zugelassenen Sorte erzeugt, verwendet oder in Verkehr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis S 30.000,--, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzarreststrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 23. Juni 1921, LGB1.Nr. 305, betreffend die Anerkennung des Saatgutes außer Wirksamkeit.